



MERKBLATT

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz; Verwendung von Bauschuttrecyclingmaterial für den Wegebau

Für die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken gelten bestimmte Grundsätze: Bauschutt ist für die Verwertung in technischen Bauwerken in der Regel zu Recycling-Baustoffen aufzuarbeiten. Bewehrter Beton ist grundsätzlich- soweit wirtschaftlich zumutbar- einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung (Baustoff-Recycling-Anlage) zuzuführen. Recycling-Baustoffe dürfen in der Regel nur als geprüfte, güteüberwachte und zertifizierte Recycling-Baustoffe in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden. Der Nachweis der Bautaughigkeit und der Umweltverträglichkeit erfolgt durch eine ständige qualitätssichernde Güteüberwachung nach Maßgabe des Leitfadens „[Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken](#)“. Die umwelttechnischen Anforderungen sind abhängig von der Einbauweise, dem Einbauort und dem jeweiligen Verwendungszweck. Recycling-Baustoffe müssen von güteüberwachten Recyclingbetrieben hergestellt worden sein und den geltenden umwelttechnischen Anforderungen entsprechen. Die Liste der entsprechenden Betriebe ist unter www.baustoffrecycling-bayern.de abrufbar.

Für den Wegebau und die Befestigung oder Ausbesserung von land- oder forstwirtschaftlichen Wegen ist entsprechend den Regelungen des Leitfadens die Verwendung von Recyclingbaustoffen zulässig, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist:

- Recycling-Baustoffe bis zu einer Menge von 5.000 m³, die nach Maßgabe des Leitfadens hergestellt sowie güteüberwacht wurden und die Richtwerte 1 des Leitfadens einhalten (RW 1-Material) können – unter Einhaltung der Vorgaben für den Einbauort – für den offenen Wegebau uneingeschränkt verwendet werden.

Nach dem Einbau des Recyclingmaterials muss der Weg mit Kies, Schotter oder anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Materialien abgedeckt werden.

Das Gelände, in dem der Wegebau mit Recyclingbaustoffen durchgeführt werden soll, darf nicht in einem Wasserschutzgebiet oder direkt im Grundwasser liegen. Wegebau in Schutzgebieten des Naturschutzes (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet) und in geschützten Biotopen (u.a. Mager- und Trockenstandorte, Moore, Nasswiesen, Auwälder) kann nach Naturschutzrecht genehmigungspflichtig sein. Gleiches gilt für Neubauten, wenn sie als Eingriff zu werten sind. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im Landratsamt.

Erfolgt die Verwertung nicht nach den Vorgaben des Leitfadens und wird insbesondere nicht zertifiziertes Material verwendet, ist im Einzelfall **anhand geeigneter Unterlagen** (eine Vor-Ort-Besichtigung des Landratsamtes ersetzt nicht die Vorlage der Unterlagen) der Nachweis zu erbringen, dass der Einbau an den geplanten Einbauorten den Vorgaben des Abfallrechtes entspricht.

Das Landratsamt kann die erforderlichen Anordnungen treffen und auch die Entfernung nicht geeigneter Baustoffe und den Rückbau des Weges kostenpflichtig anordnen. Darüber hinaus ist der Einbau ungeeigneter Materialien als unzulässige Abfallbeseitigung bußgeldbewehrt.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Aichach-Friedberg, Immissionsschutz/Staatliches Abfallrecht, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, Telefon 08251/92-336, 92-343 oder 92-160.